

**Satzung**  
**der Gemeinde Göhl über die Veränderungssperre des in der Aufstellung befindlichen**  
**Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Bereich der Ortschaft Göhl.**

Die Gemeindevertretung Göhl hat unter Tagesordnungspunkt 3 b der Sitzung am 05.02.1986 den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Teil der Ortschaft Göhl gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 und 16 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, zuletzt durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 24.06.1985 (BGBl. I. S. 1144) geändert – nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 05.02.1986 die folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Teil der Ortschaft Göhl erlassen.

§ 1

- 1) Zur Sicherung der Planung in dem Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für den südwestlichen Teil der Ortschaft Göhl wird für das in dem nachfolgenden Absatz (2) bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
- 2) Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab 1 : 5.000 rot umrandet. Die Geltungsbereichsgrenze im Osten bildet die Mittellinie der Landesstraße 59, die Geltungsbereichsgrenze im Westen bildet die Mittellinie der Rosenstraße, die von der L 59 abbiegt und in südlicher Richtung bis zur Kreuzung des Brookkamps bzw. Mündung in die Allee Schwelbek verläuft.

Sodann verläuft die Geltungsbereichsgrenze des von der Veränderungssperre erfassten Gebietes im Süden mit dem Verlauf des Brookkamps in westlicher Richtung auf einer Länge von 270 m. Hier verläuft die Geltungsbereichsgrenze im Bereich der nordöstlichen Bankette des Brookkamps auf der Grundstücksgrenze Gemeinde bzw. Jensen/Gemeinde.

Sodann verläuft die Geltungsbereichsgrenze in süd-nördlicher Richtung, umfasst das Gebiet der Siedlung der Schlesweg westlich einschließlich des Gehöft Jensen und endet am Eisenbahngleis Lübeck – Puttgarden.

Sodann verläuft die Geltungsbereichsgrenze südlich des Eisenbahngleises parallel zum Gleis in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung der Landesstraße 59.

- 3) Der in Absatz (2) bezeichnete Bereich ist in einem Lageplan (Kartenausschnitt 1 : 5.000) durch rote Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird als Anlage beigelegt.

§ 2

In dem Gebiet der Veränderungssperre dürfen:

- a) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen und Nutzungsänderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden.
- b) nicht genehmigungspflichtige, aber auch wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen an solchen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- c) Genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am 22. Februar 1986 in Kraft. Sie tritt am 21. Februar 1988 außer Kraft.

Die Genehmigung dieser Satzung wurde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 BBauG mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Ostholstein vom 17. Feb. 1986 erteilt.

2440 Oldenburg i. H., den 18. Feb. 1986

L. S.

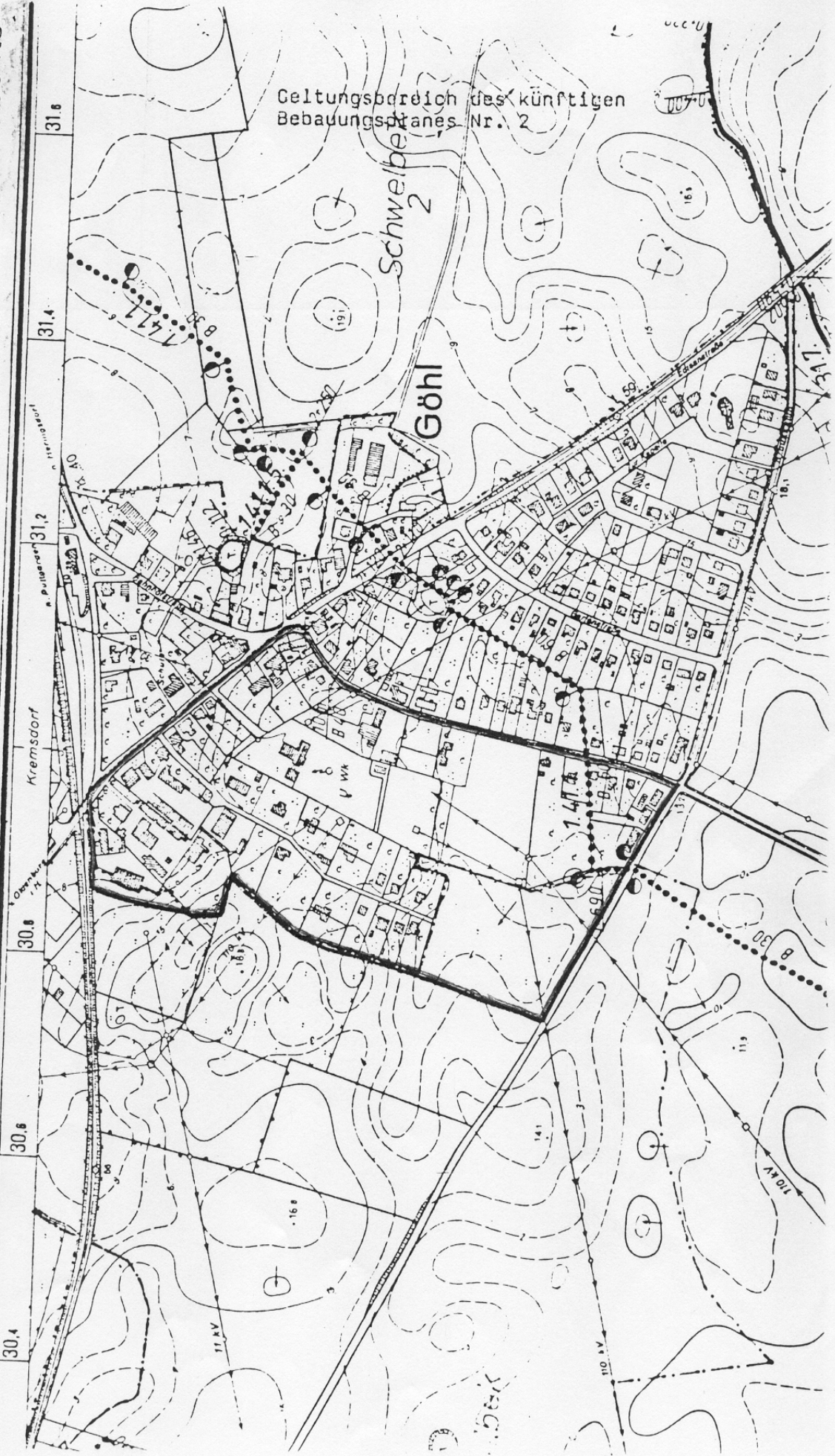
Gemeinde Göhl  
Der Bürgermeister  
gez. Höper

Maßstab 1:5000 (20-cm-Karte)

20

Anlage gemäß § 13 Abs. 1 des Aufbaugesetzes  
Bauabzug 5. u. 6. Pl.

4430 Rechts



Vorstehende Satzung der Gemeinde Göhl über die Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 BBauG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Veränderungssperre des in der Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 – Ortslage Göhl – genannte Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, liegt ab sofort im Amtsgebäude des Amtes Oldenburg-Land – Bauamt -, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort dauernd während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBauG wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die o. a. Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus andauert und ihnen dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Göhl beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Satzung ist nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bewirkung dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Göhl geltend gemacht worden ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2440 Oldenburg i. H., den 18. Feb. 1986

L. S.

Amt Oldenburg-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage:  
gez. Kühl